

6/SN-261ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/8481

Kl. 478 Dr. Schubert
(Beit. wird nachgereicht, nach
kl. 489 v. 3. 9. 86) ent. go.
Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
Aktenzeichen anzugeben.

A. Z.: S - 686/Sch

Betreff: USA: Abkommen über Soziale
Sicherheit

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 27.8.1986

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

46 GE/9.86
02. SEP. 1986
3. Sep. 1986
Dr. Hajek

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

Schubert



**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

Wien, am **27.8.1986**
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S -686/Sch
Zum Schreiben vom 19. Juni 1986
Zur Zahl 24.530/1-2/86

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: USA: Abkommen über Soziale Sicherheit

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mitzuteilen, daß sie gegen den vorgelegten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der Sozialen Sicherheit keinen Einwand erhebt.

Der vorliegende Entwurf bezieht sich nur auf die Pensionsversicherung und soll insbesondere jenen Personen Pensionsansprüche eröffnen, welche die nach den Rechtsvorschriften der beiden Staaten geforderte Wartezeit allein auf Grund der in diesen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten nicht erfüllen. Dieses Abkommen entspricht grundsätzlich den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen. Ob und inwieweit die genannte Absicht im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung zum Tragen kommt, ist nicht bekannt, wird aber auf Grund der bisherigen Erfahrungen, wenn überhaupt, so nur in sehr

- 2 -

wenigen Fällen zutreffen. Derzeit überweist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern vier Pensionen im Gesamtbetrag von S 12.000,-- monatlich in die USA, was auf Grund der bestehenden Gegenseitigkeitsverordnung ohne besondere Genehmigung geschehen kann (§ 54 Abs. 3 Z. 1 BSVG). Diese Pensionen kamen nur mit österreichischen Versicherungszeiten, eventuell auch mit Versicherungszeiten in anderen Vertragsstaaten, zustande. Das Abkommen ersetzt in diesem Bereich nur die Verordnung.

Eine Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit Bemerkungen zu einigen Detailbestimmungen wird mit der Bitte um Berücksichtigung beigelegt.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Herbl

1 Beilage

Die Kommission hat in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen. Die Kommission hat jedoch in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen. Die Kommission hat jedoch in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen.

Die Kommission hat in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen. Die Kommission hat jedoch in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen. Die Kommission hat jedoch in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen.

Die Kommission hat in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen. Die Kommission hat jedoch in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen. Die Kommission hat jedoch in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen.

Die Kommission hat in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen. Die Kommission hat jedoch in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen. Die Kommission hat jedoch in der Vergangenheit mehrfach betont, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie tragen.